

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der medl GmbH für **medlMHeinDynamikStrom**

## 1. Anwendungsbereich

Die **Allgemeinen Geschäftsbedingungen der medl GmbH für medlMHeinDynamikStrom** (kurz: AGB) regeln die Bedingungen, zu denen die medl GmbH den Kunden im Rahmen eines Sondervertrags außerhalb der Grundversorgung im Rahmen eines dynamischen Stromtarifs mit **Strom** beliefert.

## 2. Vertragsschluss, Vertragsbeginn, Lieferbeginn und Kommunikation

- 2.1. Mit Übersendung des Energielieferauftrags in Textform bzw. per Mausclick im Internet gibt der Kunde ein verbindliches Angebot zum Abschluss eines Stromliefervertrages ab. Anschließend prüft die medl GmbH das Angebot des Kunden.
- 2.2. Der Liefervertrag kommt erst durch die Vertragsbestätigung der medl GmbH in Textform zustande. Die Lieferung beginnt nicht früher als zu dem vom Kunden genannten Termin, frühestens jedoch zum bestätigten Vertragsende des bisherigen Lieferanten.
- 2.3. Die Kommunikation im **medlMHeinDynamikStrom** erfolgt zwischen dem Kunden und der medl GmbH vorwiegend per E-Mail und/oder über das Kundenportal Energie auf der Webseite <https://www.medl.de/service/kundenportale/>. Damit der Kunde Zugang zum persönlichen Kundenportal Energie erhält, muss er sich unter der vorgenannten Internetadresse registrieren. Die medl GmbH nutzt das digitale Kundenportal Energie insbesondere, um den Kunden über Börsenpreise je Viertelstunde entsprechend Ziffer 4.1.2 zu informieren. Weiterhin erhält der Kunde sämtliche Mitteilungen zur Vertragsabwicklung (Vertragsunterlagen, Jahresverbrauchsabrechnungen, Aufforderungen zur Zählerablesung etc.) per E-Mail bzw. über das Kundenportal Energie und kann diese dort abrufen. Zur Durchführung der digitalen Kommunikation ist der Kunde daher verpflichtet, der medl GmbH stets eine empfangsbereite E-Mail-Adresse anzugeben. Daneben behält sich die medl GmbH vor, Mitteilungen in Einzelfällen per Post zu versenden.

## 3. Vertragsgegenstand, Vertragsvoraussetzung und Grünstrom

- 3.1. Der Kunde beauftragt die medl GmbH mit der Lieferung seines gesamten Bedarfs an Strom (Wechselstrom) in Niederspannung ohne registrierende Leistungsmessung für die angegebene Lieferstelle. Ist der Kunde Unternehmer im Sinne des § 14 BGB, kann dieser die medl GmbH mit der Lieferung seines gesamten Bedarfs an Strom (Wechselstrom) in Mittelspannung ohne registrierende Leistungsmessung für die angegebene Lieferstelle beauftragen. Der Kunde muss hierfür einen entsprechenden Sondervertrag abschließen. Ausgenommen ist die Bedarfsdeckung durch Eigenanlagen der Kraft-Wärme-Kopplung bis 50 kW elektrischer Leistung und aus erneuerbaren Energien sowie die Bedarfsdeckung von Straßenbeleuchtungsanlagen. Ferner sind von der Belieferung ausgenommen Eigenanlagen, die den Bedarf dann decken, wenn die Stromversorgung durch den Lieferanten ausfällt. So genannte Notstromaggregate dürfen außerhalb ihrer eigentlichen Bestimmung nur zur Erprobung (maximal 15 Stunden monatlich) betrieben werden. Der Messstellenbetrieb durch den grundzuständigen Messstellenbetreiber und die Netznutzung sind, sofern vertraglich nicht anderweitig vereinbart, ebenfalls Teil der Leistung. Die Belieferung erfolgt ausschließlich für die Zwecke des Letztverbrauchs. Wartungsdienste werden nicht angeboten.
- 3.2. Die medl GmbH verpflichtet sich, den gesamten Strombedarf des Kunden zu decken. Die medl GmbH darf sich zur Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten Dritter bedienen.
- 3.3. Der Kunde verpflichtet sich, die gelieferte Strommenge zu den Preisregelungen des Vertrages abzunehmen und zu bezahlen.
- 3.4. Voraussetzung für die Belieferung mit **medlMHeinDynamikStrom** zu den Preisen gemäß Ziffer 4.1. ist die Ausstattung der im Auftrag genannten Lieferstelle mit einem intelligenten Messsystem gemäß § 2 Nr. 7 des Messstellenbetriebsgesetzes (kurz: "iMSys"), welches viertelstündliche Lastgangdaten übermittelt. Sofern die Lieferstelle nicht mit einem iMSys ausgestattet oder eine vorhandene moderne Messeinrichtung nicht als iMSys konfiguriert entsprechend Satz 1 ist, wird der Kunde zu den Preisen des Übergangstarifs gemäß Ziffer 4.2 mit Elektrizität beliefert.

- 3.5. Der Kunde hat von 4 Monaten dafür Sorge zu tragen, dass gemäß der Vertragsvoraussetzung nach Ziffer 3.4 das notwendige iMSys vom Messstellenbetreiber an der Lieferstelle installiert wird oder seine moderne Messeinrichtung entsprechend konfiguriert wird. Die medl GmbH ist nach Ablauf der berechneten Fristen zum Kündigen, wenn an der Lieferstelle des Kunden kein iMSys installiert oder die Messeinrichtung des Kunden nicht für die erforderliche Kommunikation der Lastgangdaten als iMSys konfiguriert wurde. Die medl GmbH ist ebenfalls berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen, wenn aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, während der Vertragslaufzeit die Lieferstelle nicht mit einer iMSys ausgestattet ist.

- 3.6. **Grünstrom:** Der von der medl GmbH an den Kunden gelieferte Strom ist 100 % Grünstrom aus Erneuerbaren Energien. Weitere Infos können unter <https://www.medl.de/gruenstrom/strom-tarife/> eingesehen werden.

## 4. Strompreis, Preisbestandteile und Preisänderung

- 4.1. Der **Strompreis bei einer iMSys** setzt sich aus dem monatlichen Grundpreis sowie einem Arbeits- und Börsenpreis je Kilowattstunde zusammen.
  - 4.1.1. Im Grund- und Arbeitspreis netto eines dynamischen Stromtarifs sind u.a. folgende Kosten enthalten:
    - a) Umsatzsteuer,
    - b) Stromsteuer,
    - c) Konzessionsabgaben
    - d) Netzentgelte, Entgelt für Messstellenbetrieb inkl. Messung (intelligentes Messsystem im Sinne des Messstellenbetriebsgesetzes), sofern vertraglich beauftragt,
    - e) Umlagen und Aufschläge nach § 12 Abs. 1 EnFG, § 19 Strom-NEV-Umlage/Aufschlag für besondere Netznutzung, § 18 AbLaV-Umlage sowie
    - f) Service- und Vertriebskosten.Preisänderungen des Grund- und Arbeitspreises durch die medl erfolgen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung gemäß Ziffer 4.3 ff.
  - 4.1.2. Der Börsenpreis je kWh netto beinhaltet ausschließlich die Beschaffungskosten und ist variabel. Der Börsenpreis je kWh entspricht dabei den jeweils gültigen Spotmarktpreisen an der Strombörse EPEX Spot SE je nach im Tarif beschriebenen Spotmarkt-Auktionsprodukt. Der Börsenpreis wird von der medl GmbH automatisch ermittelt. Der Börsenpreis netto erhöht sich um die jeweils gültige Umsatzsteuer. Die Ziffern 4.3 bis 4.6 sowie 4.7 Satz 2 der AGB finden für die Anpassung des Börsenpreises netto keine Anwendung. Für den Fall, dass die EPEX SPOT SE die Spotmarktpreise für das jeweils im Tarif beschriebene Auktionsprodukt überhaupt nicht mehr oder nur in veränderter Weise veröffentlicht, treten an deren Stelle die veröffentlichten Preise der veränderten oder von der EXPEX SPOT SE ersatzweise bestimmten EPEX Spot-Auktion; in diesem Fall führt die medl GmbH eine Preisanpassung nach Ziffer 4.3 ff der AGB durch.
- 4.2. Der **Strompreis bei fehlender oder nicht konfigurierter iMSys** besteht aus einem verbrauchsunabhängigen Grundpreis und Arbeitspreis je Kilowattstunde (Preise des Übergangstarifs). In diesen sind u.a. die folgenden Kosten enthalten:
  - a) Umsatzsteuer,
  - b) Stromsteuer,
  - c) Konzessionsabgabe,
  - d) Netzentgelte, Entgelt Messstellenbetrieb inkl. Messung,
  - e) Umlagen und Aufschläge nach § 12 Absatz 1 EnFG, § 19 Absatz 2 NEV/Aufschlag für besondere Netznutzung und § 18 AbLaV-Umlage sowie
  - f) Beschaffungs- und Vertriebskosten.Die Preise des Übergangstarifs werden max. für einen Zeitraum 4 Monaten in Rechnung gestellt (siehe auch Ziffer 3.4 und Ziffer 3.5). Nach erfolgreicher Installation der iMSys wird der an den Kunden gelieferte Strom zu den Preisen nach Ziffer 4.1 abgerechnet.
- 4.3. **Preisänderungen** durch die medl GmbH erfolgen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens. Der Kunde kann die Billigkeit der Preisänderung zivilgerichtlich überprüfen lassen. Bei der einseitigen Leistungsbestimmung durch die medl GmbH sind ausschließlich Änderungen der

- Kosten zu berücksichtigen, die für die Preisermittlung nach den Ziffern 4.1.1, 4.1.2 Satz 5 sowie 4.2 maßgeblich sind. Die medl GmbH ist bei Kostensteigerungen berechtigt, bei Kostensenkungen verpflichtet, eine Preisänderung durchzuführen. Bei der Preisermittlung ist die medl GmbH verpflichtet, Kostensteigerungen nur unter Ansatz gegenläufiger Kostensenkungen zu berücksichtigen und eine Saldierung von Kostensteigerungen und Kostensenkungen vorzunehmen.
- 4.4.** Die medl GmbH hat den Umfang und den Zeitpunkt einer Preisänderung so zu bestimmen, dass Kostensenkungen nach denselben betriebswirtschaftlichen Maßstäben Rechnung getragen wird wie Kostenerhöhungen. Insbesondere darf die medl GmbH Kostensenkungen nicht später weitergeben als Kostensteigerungen. Die medl GmbH nimmt mindestens alle 12 Monate eine Überprüfung der Kostenentwicklung vor.
- 4.5.** Änderungen der Preise werden erst nach textlicher Mitteilung an die Kunden wirksam, die mindestens einen Monat vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Die Mitteilung erfolgt in verständlicher und einfacher Weise unter Hinweis auf Anlass, Voraussetzungen und Umfang der Änderungen.
- 4.6.** Ändert die medl GmbH die Preise, so hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist spätestens zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung zu kündigen. Hierauf wird die medl GmbH den Kunden in der textlichen Mitteilung hinweisen. Die medl GmbH hat die Kündigung innerhalb einer Woche nach Eingang unter Angabe des Vertragsendes in Textform bestätigen. Das Recht zur ordentlichen Kündigung bleibt unberührt.
- 4.7.** Abweichend von den vorstehenden Ziffern 4.3 bis 4.6 werden Änderungen der Umsatzsteuer gemäß Umsatzsteuergesetz zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung ohne Ankündigung und ohne außerordentliche Kündigungsmöglichkeit an den Kunden weitergegeben. Dies gilt auch bei unveränderter Weitergabe von Minderbelastungen aufgrund einer Absenkung des Saldos der Kalkulationsbestandteile nach § 40 Abs. 3 Nr. 3 EnWG.
- 4.8.** Ziffern 4.6 bis 4.6 gelten auch, soweit künftig neue Steuern, Abgaben oder sonstige staatlich veranlasste, die Beschaffung, Erzeugung, Speicherung, Netznutzung (Übertragung und Verteilung) oder den Verbrauch von elektrischer Energie betreffende Belastungen oder Entlastungen wirksam werden.
- 5. Änderungen der Vertragsbedingungen**
- 5.1.** Die Regelungen dieses Vertrages beruhen auf den jeweils gültigen einschlägigen Gesetzen und Rechtsvorschriften (wie z.B. auf dem Energiewirtschaftsgesetz und der Stromgrundversorgungsverordnung) sowie auf der aktuellen einschlägigen Rechtsprechung der höchstinstanzlichen Gerichte und auf den aktuellen Verwaltungsentscheidungen. Die medl GmbH kann die Regelungen des Stromlieferungsvertrages und dieser AGB neu fassen, um diese an aktuelle Gesetzesentwicklungen oder sonstige Änderungen von Rechtsvorschriften sowie an aktuelle Rechtsprechung oder einschlägige Verwaltungsentscheidungen anzupassen, wenn der Vertrag hierdurch lückenhaft oder eine Fortsetzung des Vertrages für die medl GmbH unzumutbar werden.
- 5.2.** Die medl GmbH wird dem Kunden die Anpassungen nach Ziffer 5.1 mindestens einen Monat vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. Die Mitteilung erfolgt in verständlicher und einfacher Weise unter Hinweis auf Anlass, Voraussetzungen und Umfang der Änderungen.
- 5.3.** Der Kunde kann den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist spätestens zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen kündigen, wenn die medl GmbH die Vertragsbedingungen einseitig ändert. Hierauf wird die medl GmbH den Kunden in der textlichen Mitteilung hinweisen. Die medl GmbH hat die Kündigung innerhalb einer Woche nach Eingang unter Angabe des Vertragsendes in Textform bestätigen. Das Recht zur ordentlichen Kündigung bleibt unberührt.
- 6. Umfang der Versorgung, Lieferverpflichtung und Haftung**
- 6.1.** Die medl GmbH beliefert den Kunden mit Strom in Niederspannung oder in Mittelspannung, sofern der Kunde Unternehmer im Sinne des § 14 BGB ist, an der in dem Vertrag genannten Lieferstelle. Voraussetzung ist, dass der Netzbetreiber die Belieferung nach Standardlastprofilen zulässt. Die Vertragspartner können diesen Vertrag jederzeit mit einer Frist von einem Monat kündigen, wenn eine der vorgenannten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt ist. Die Kündigung der medl GmbH bedarf der Textform.
- 6.2.** Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung ist die medl GmbH, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses oder einer Störung des Messstellenbetriebes handelt, von der Leistungspflicht befreit. Ansprüche wegen solcher Versorgungsstörungen sind gegen den jeweiligen Netzbetreiber bzw. den jeweiligen Messstellenbetreiber geltend zu machen. Die Kontaktdaten des Netzbetreibers bzw. des Messstellenbetreibers teilt die medl GmbH dem Kunden auf Anfrage jederzeit mit.
- 6.3.** Die medl GmbH ist zur Aufnahme der Lieferung nicht verpflichtet, wenn der Anschluss des Kunden zum vorgesehenen Lieferbeginn gesperrt ist oder kein Netzanschluss besteht. Dies gilt nicht, wenn die Gründe hierfür von der medl GmbH zu vertreten sind.
- 6.4.** Die medl GmbH haftet für Schäden aus der schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie für Schäden aus vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung. Auch haftet die medl GmbH für Schäden aus schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, bei leichter Fahrlässigkeit jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren vertragstypischen Schäden.
- 6.5.** Die Haftung der medl GmbH aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften bleibt unberührt.
- 7. Wesentliche Änderungen der Nutzung der Lieferstelle bzw. des Jahresverbrauchs - Mitteilungspflichten des Kunden**
- Der Kunde ist verpflichtet, wesentliche Änderungen der Nutzung der Lieferstelle bzw. des Jahresverbrauchs der medl GmbH in Textform mitzuteilen, um weiterhin eine verbrauchsgerechte Abrechnung zu gewährleisten. Durch die Nutzungs-/Verbrauchsänderung wird gegebenenfalls eine Anpassung der Abschlagszahlungen erforderlich. Der Kunde ist ebenfalls verpflichtet, Änderungen seiner Rechnungsanschrift unverzüglich in Textform mitzuteilen. Daneben ist der Kunde verpflichtet jeden Umzug der medl GmbH sechs Wochen vor dem Umzug unter Angabe der neuen Adresse sowie des Aus- und Einzugsdatums in Textform mitzuteilen.
- 8. Messeinrichtungen**
- 8.1.** Der von der medl GmbH gelieferte Strom wird durch Messeinrichtungen nach den Vorgaben des Messstellenbetriebes festgelegt.
- 8.2.** Auf Verlangen des Kunden wird die medl GmbH jederzeit eine Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 40 Abs. 3 des Mess- und Eichgesetzes beim Messstellenbetreiber veranlassen. Stellt der Kunde den Antrag auf Prüfung nicht bei der medl GmbH, so hat er diese zugleich mit der Antragstellung zu benachrichtigen. Die Kosten der Prüfung fallen der medl GmbH zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Kunden.
- 9. Zutrittsrecht**
- Der Kunde muss einem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der medl GmbH, des Netzbetreibers oder des Messstellenbetreibers nach vorheriger Benachrichtigung den Zutritt zu seinem Grundstück und/oder seinen Räumen gestatten, soweit dies zur Ablesung der Messeinrichtungen gemäß Ziffer 10 erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an den jeweiligen Kunden oder durch Aushang an oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie muss mindestens zwei Wochen vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind.
- 10. Ablesung und Verbrauchsschätzung**
- 10.1.** Die Ablesung der intelligenten Messsystems gemäß § 2 Satz 1 Nr. 7 Messstellenbetriebesgesetz erfolgt per Fernablesung durch den Messstellenbetreiber oder den Netzbetreiber als grundzuständigen Messstellenbetreiber und werden von diesem der medl GmbH zur Abrechnung nach Ziffer 11 zur Verfügung gestellt. Daneben ist die medl GmbH berechtigt, die Ablesedaten oder rechtmäßig ermittelte Ersatzwerte zu verwenden, die sie vom Netzbetreiber

oder von einem die Messung durchführenden Dritten erhalten hat. Außerdem ist die medl GmbH berechtigt, zum Zwecke der Abrechnung die Messeinrichtungen selbst abzulesen. Zu diesem Zweck muss der Kunde den Zutritt gemäß Ziffer 9 gewähren.

- 10.2.** Weiterhin ist die medl GmbH berechtigt, vom Kunden zu verlangen, die benötigten Werte selbst abzulesen und unter Angabe des Ablesedatums mitzuteilen. Der örtliche Netzbetreiber oder der Messstellenbetreiber können den Kunden ebenfalls bitten, den Zählerstand abzulesen. Der Kunde kann der Selbstablesung widersprechen, wenn ihm die Ablesung unzumutbar ist. Die medl GmbH hat bei einem berechtigten Widerspruch nach Satz 3 eine eigene Ablesung der Messeinrichtung vorzunehmen und darf hierfür kein gesondertes Entgelt verlangen.
- 10.3.** Die medl GmbH ist berechtigt, rechtmäßig ermittelte Ersatzwerte zu verwenden oder den Verbrauch unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse zu schätzen, sofern der Messstellenbetreiber oder Netzbetreiber verspätet oder gar keine Daten für die Abrechnung nach Ziffer 11 bereitstellt. Sofern der Zählerstand vom Kunden trotz entsprechender Verpflichtung nicht abgelesen wird, kann die medl GmbH auf Kosten des Kunden die Ablesung selbst vornehmen, den Verbrauch auf Grundlage der vorherigen Ablesung bzw. bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen oder einen Dritten mit der Ablesung beauftragen. Können der Netzbetreiber, der Messstellenbetreiber oder die medl GmbH das Grundstück oder die Räume des Kunden zum Zwecke der Ablesung nicht betreten, ist die medl GmbH ebenfalls zur Verbrauchsschätzung nach Satz 1 berechtigt.

## **11. Abrechnung**

- 11.1.** Die regelmäßige Rechnungsstellung des Strombezugs durch die medl GmbH erfolgt monatlich zum Ende eines Monats, soweit nicht vorzeitig eine Schlussrechnung erstellt wird. Jedenfalls erhält der Kunde seine Rechnung spätestens drei Wochen nach Beendigung des abzurechnenden Zeitraums und die Schlussrechnung spätestens drei Wochen nach Beendigung des Lieferverhältnisses. Erfolgt eine Stromabrechnung nicht monatlich, beträgt die Frist nach Satz 2 sechs Wochen. Ändert sich der Abrechnungszeitraum der medl GmbH, so erhält der Kunde eine Mitteilung in Textform.
- 11.2.** Wünscht der Kunde eine andere Rechnungsstellung ( vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich) als nach Ziffer 11.2, ist dies der medl GmbH in Textform mitzuteilen. Gleiches gilt, wenn der Kunde eine Übermittlung der Rechnung in Papierform oder eine Abrechnungsinformation wünscht.
- 11.3.** Die medl GmbH übersendet dem Kunden Rechnungen vorwiegend per E-Mail und/oder stellt diese im Kundenportal Energie bereit.
- 11.4.** Im Falle einer Abrechnung nach Ziffer 11.3 berechnet die medl GmbH 14,85 € (brutto) für jede zusätzliche Abrechnung. Dasselbe gilt für eine Rechnung für bereits abgerechnete Zeitabschnitte, die auf Wunsch des Kunden zusätzlich erstellt wird. Die medl GmbH ist verpflichtet, dem Kunden die unentgeltliche Übermittlung der Rechnung mindestens einmal jährlich in Papierform anzubieten.
- 11.5.** Daneben muss die medl GmbH Abrechnungsinformationen monatlich unentgeltlich in elektronischer Form bereitstellen. Erhält die medl GmbH die Verbrauchsdaten des Kunden nicht automatisch per Fernübermittlung, hat die medl GmbH mindestens alle sechs Monate, oder auf Verlangen alle drei Monate, Abrechnungsinformationen unentgeltlich in elektronischer Form zur Verfügung stellen. Die elektronische Abrechnungsinformation kann der Kunde unter <https://www.medl.de/kundenportal> abrufen.
- 11.6.** Ändern sich während eines Abrechnungszeitraumes die verbrauchsabhängigen Preise, so wird der Verbrauch zeitanteilig bis zum Datum der Preisänderung berechnet, es sei denn, der Kunde teilt den tatsächlichen Zählerstand zu diesem Datum mit.
- 11.7.** Soweit erforderlich, werden jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen auf Grundlage der für vergleichbarere Kunden maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen in der Jahresverbrauchsabrechnung berücksichtigt.

## **12. Abschlagszahlungen**

- 12.1.** Wird der Kunde nicht monatlich nach Ziffer 11.1 abgerechnet, ist die medl GmbH ist berechtigt, monatlich gleich hohe Abschlagszahlungen auf die zu erwartende Verbrauchsabrechnung für

Strom zu erheben. Deren Höhe bemisst sich nach dem durchschnittlichen Stromverbrauch des Kunden im vergangenen Abrechnungszeitraum bzw. bei Neukunden an dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden und wird diesem mitgeteilt. Der monatliche Abschlag ist zum 1. eines Monats für den Vormonat fällig. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so wird die medl GmbH dies angemessen berücksichtigen. Eventuell gegebene Ansprüche der medl GmbH auf Leistung von Vorauszahlungen gemäß Ziffer 13 bleiben oder einer Sicherheitsleistung gemäß Ziffer 14 unberührt.

- 12.2.** Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag unverzüglich zu erstatten, spätestens aber mit der nächsten Abschlagsforderung zu verrechnen. Nach Beendigung des Versorgungsverhältnisses sind zu viel gezahlte Abschläge unverzüglich zu erstatten.

## **13. Vorauszahlung**

- 13.1.** Die medl GmbH ist berechtigt, für den Verbrauch eines Abrechnungszeitraumes Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalls Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Bei Verlangen einer Vorauszahlung ist der Kunde hierüber ausdrücklich und in verständlicher Form zu unterrichten. Hierbei sind mindestens der Beginn, die Höhe und die Gründe der Vorauszahlung sowie die Voraussetzungen für ihren Wegfall anzugeben.
- 13.2.** Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so wird die medl GmbH dies angemessen berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate, wird die medl GmbH die Vorauszahlungen in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen wie die Abschlagszahlungen gemäß Ziffer 12.1. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungserteilung zu verrechnen.

## **14. Sicherheitsleistung**

- 14.1.** Ist der Kunde zur Vorauszahlung gemäß Ziffer 13 nicht bereit oder nicht in der Lage, kann die medl GmbH in angemessener Höhe Sicherheit verlangen.
- 14.2.** Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verzinst.
- 14.3.** Ist der Kunde in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus diesem Vertrag nach, so kann die medl GmbH die Sicherheit verwerten. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Kunden.
- 14.4.** Die Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, wenn die medl GmbH keine Vorauszahlung gemäß Ziffer 13 mehr verlangen kann.

## **15. Zahlungsmöglichkeiten**

- 15.1.** Als Zahlungsmöglichkeiten stehen dem Kunden das Lastschriftverfahren durch die Erteilung eines SEPA-Mandats und die Überweisung zur Verfügung.
- 15.2.** Eine für das SEPA-Lastschriftverfahren erforderliche Vorabankündigung (Pre-Notification) hat spätestens fünf Tage vor dem jeweiligen Belastungsdatum zu erfolgen.

## **16. Fälligkeit und Verzug**

- 16.1.** Rechnungen, Abschlagszahlungen, Vorauszahlungen und Sicherheitsleistungen werden zu dem von der medl GmbH angegebenen Zeitpunkt fällig. Rechnungen und Abschlagszahlungen frühestens aber 14 Tage nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Eine bei Vertragsschluss vereinbarte Abschlags- oder Vorauszahlung wird jedoch nicht vor Beginn der Lieferung fällig.
- 16.2.** Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigten den Kunden zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder sofern der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion des Messgeräts festgestellt ist.

- § 315 BGB bleibt hiervon unberührt.
- 16.3.** Rückständige Zahlungen werden nach Ablauf des von der medl GmbH angegebenen Fälligkeitstermins in Textform angemahnt.
- 16.4.** Die medl GmbH berechnet im Falle eines Zahlungsverzugs nach Ziffer 16.1 folgende Pauschalen:
- |   |         |
|---|---------|
| ▪ Mahnung   | 1,20 €  |
| ▪ Nachinkassogang (Kostenpauschale für den Personal- und Wegeaufwand, um eine offene Forderung durch einen Beauftragten einzuziehen zu lassen.) | 18,00 € |
- Die Kosten unterliegen nicht der Umsatzsteuer und sind sofort fällig. Die Pauschalen übersteigen die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht. Die Möglichkeit des Nachweises, dass ein Schaden oder ein Aufwand der medl GmbH nicht oder nicht in der pauschalierten Höhe entstanden ist, bleibt unberührt.
- 16.5.** Der Kunde kann gegen Forderungen der medl GmbH nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen.

## 17. Berechnungsfehler

- 17.1.** Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist die Überzahlung durch die medl GmbH zurückzuzahlen oder der Fehlbetrag vom Kunden nachzuentrichten. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt die medl GmbH den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorgehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ableszeitraums oder auf Grund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Bei Berechnungsfehlern auf Grund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung ist der vom Messstellenbetreiber ermittelte und dem Kunden mitgeteilte korrigierte Verbrauch der Nachberechnung zu Grunde zu legen.
- 17.2.** Ansprüche nach Ziffer 17.1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ableszeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

## 18. Vertragsstrafe

- 18.1.** Verbraucht der Kunde Strom unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen oder nach Unterbrechung der Versorgung, so ist die medl GmbH berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Diese ist für die Dauer des unbefugten Gebrauchs, längstens aber für sechs Monate auf Grundlage einer täglichen Nutzung der unbefugt verwendeten Verbrauchsgeräte von bis zu zehn Stunden nach dem vereinbarten Preis zu berechnen.
- 18.2.** Ist die Dauer des unbefugten Gebrauchs nicht festzustellen, kann die Vertragsstrafe in entsprechender Anwendung von Ziffer 18.1 für einen geschätzten Zeitraum, der längstens sechs Monate betragen darf, erhoben werden.

## 19. Unterbrechung der Versorgung

- 19.1.** Die medl GmbH ist berechtigt, die Versorgung des Kunden ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde diesem Vertrag in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von Strom unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.
- 19.2.** Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist die medl GmbH berechtigt, die Versorgung vier Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen und den zuständigen Netzbetreiber nach § 24 Absatz 3 der Niederspannungsanschlussverordnung mit der Unterbrechung der Versorgung zu beauftragen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Die medl GmbH kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Versorgung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht.

- 19.3.** Die medl GmbH ist verpflichtet, mit der Androhung einer Unterbrechung der Energieversorgung wegen Zahlungsverzuges den Kunden zugleich in Textform über Möglichkeiten zu deren Vermeidung zu informieren, die für den Kunden keine Mehrkosten verursachen.
- 19.4.** Der Beginn der Unterbrechung der Versorgung ist dem Kunden drei Werktagen im Voraus anzukündigen.
- 19.5.** Die medl GmbH wird die Versorgung unverzüglich wiederherstellen lassen, sobald die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat.
- 19.6.** Für die Unterbrechung der Versorgung und die Wiederherstellung der Versorgung werden dem Kunden die Kosten in Rechnung gestellt, die der Netzbetreiber für diese Leistungen gegenüber der medl GmbH in Rechnung stellt, zuzüglich einer Weiterberechnungspauschale von 15,00 €. Die Kosten unterliegen der Umsatzsteuer und sind sofort fällig. Die Pauschale übersteigt die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht. Die Möglichkeit des Nachweises, dass ein Schaden oder ein Aufwand der medl GmbH nicht oder nicht in der pauschalierten Höhe entstanden ist, bleibt unberührt.

## 20. Vertragslaufzeit und Kündigung

- 20.1.** Die Vertragslaufzeit und die Frist zur ordentlichen Kündigung ergeben sich aus den im Vertrag getroffenen Vereinbarungen.
- 20.2.** Im Falle eines Wohnsitzwechsels endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Eine Übertragung des Vertrages auf eine andere Lieferstelle ist ausgeschlossen. Der Kunde hat einen Wohnsitzwechsel unverzüglich in Textform mitzuteilen.
- 20.3.** Die Kündigung der medl GmbH bedarf der Textform. Die medl GmbH hat eine Kündigung des Kunden innerhalb einer Woche nach Eingang unter Angabe des Vertragsendes in Textform bestätigen.
- 20.4.** Die medl GmbH wird einen Lieferantenwechsel zügig und unentgeltlich ermöglichen.
- 20.5.** Über die gesetzlichen Rücktrittsrechte hinaus bestehen keine weiteren Rücktrittsrechte.

## 21. Fristlose Kündigung

- 21.1.** Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund gemäß § 314 BGB bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn an der Lieferstelle des Kunden kein iMSys installiert ist oder eine vorhandene iMSys aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, während der Vertragslaufzeit deinstalliert wird, oder, wenn der Kunde mit Zahlungen in Höhe von zwei Abschlagszahlungen trotz Mahnung in Verzug ist.
- 21.2.** Liegen wiederholt die Voraussetzungen für eine Unterbrechung der Versorgung gemäß Ziffer 19.1 vor, ist die medl GmbH berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen des Kunden gemäß Ziffer 19.2 ist die medl GmbH zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie dem Kunden zwei Wochen vorher angedroht wurde. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Kündigung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder wenn der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt.

## 22. Schlussbestimmungen

- 22.1.** Sollten vorhandene oder zukünftig ergänzte Bedingungen dieses Vertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbedingungen hierdurch nicht berührt. Soweit die Bedingung nicht wirksam oder durchführbar ist, richtet sich der Inhalt des Vertrages nach den gesetzlichen Vorschriften. Der Vertrag ist unwirksam, wenn das Festhalten an ihm auch unter Berücksichtigung der nach dem vorherigen Satz vorgesehenen Änderung eine unzumutbare Härte für eine Vertragspartei darstellen würde.
- 22.2.** Im Rahmen des zwischen dem Kunden und der medl GmbH bestehenden Vertragsverhältnisses werden die für die Vertragsdurchführung erforderlichen Daten unter Beachtung der jeweils gültigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen erhoben, gespeichert und verarbeitet.
- 22.3.** Die medl GmbH ist berechtigt, vor dem Vertragsschluss eine Bonitätsprüfung über den Kunden einzuholen und die Ergebnisse aus dieser Bonitätsprüfung entsprechend der rechtlichen Vorgaben in die Entscheidung über einen Vertragsschluss einzubeziehen. Zu diesem Zweck übermittelt die medl GmbH Namen und Anschrift

des Kunden an die Creditreform Boniversum GmbH, Hammfeld-damm 13, 41460 Neuss oder an die CRIF Bürgel GmbH, Radlkofer-straße 2, 81373 München. Hat die medl GmbH aus einem anderen – bestehenden oder bereits beendeten – Energielieferverhältnis offene Forderungen gegen den Kunden, ist sie berechtigt, die Belieferung des Kunden abzulehnen.

### 23. medl-Kundenservice

Bei Fragen zu Produkten und Rechnungen der medl GmbH kann der Kunde sich jederzeit an den Kundenservice der medl GmbH wenden. Dieser ist wie folgt erreichbar:

medl GmbH  
medl-Kundenservice  
Burgstraße 1  
45476 Mülheim an der Ruhr  
Telefon: 0208 4501 333  
E-Mail: [service@medl.de](mailto:service@medl.de)  
Öffnungszeiten:  
montags bis donnerstags 8:00–18:00 Uhr  
freitags 8:00–16:00 Uhr

### 24. Informationen über die Rechte der Letztverbraucher im Hinblick auf Verbraucherbeschwerden und Streitbeilegungsverfahren sowie Informationen zu Energieeffizienz

**24.1. Der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur** stellt Informationen über geltendes Recht, Haushaltskundenrechte und über Streitbeilegungsverfahren für die Bereiche Elektrizität und Gas zur Verfügung und ist unter folgenden Kontaktdaten erreichbar: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post, Eisenbahnen Verbraucherservice, Postfach 8001, 53105 Bonn, montags bis freitags 9:00–15:00 Uhr, Telefon: 030 22480 500, Fax: 030 22480 323, E-Mail: [verbraucherservice-energie@bnetza.de](mailto:verbraucherservice-energie@bnetza.de).

**24.2. Beschwerden im Sinne des § 111a EnWG von Verbrauchern nach § 13 BGB sind zunächst zu richten an:**  
medl GmbH, Burgstraße 1, 45476 Mülheim an der Ruhr, Telefon: 0208 4501 333, Fax: 0208 4501 111, E-Mail: [service@medl.de](mailto:service@medl.de).  
Zur Beilegung von Streitigkeiten können Verbraucher ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie e.V. beantragen. Voraussetzung dafür ist, dass zuvor der Kundenservice der medl GmbH angerufen und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde. Die medl GmbH ist zur Teilnahme an dem Schlichtungsverfahren verpflichtet. Die Schlichtungsstelle ist wie folgt erreichbar:

Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Telefon: 030 2757240 0, Fax: 030 2757240 69, Internet: <https://www.schlichtungsstelle-energie.de/>, E-Mail: [info@schlichtungsstelle-energie.de](mailto:info@schlichtungsstelle-energie.de).

**24.3. Online-Streitbeilegung nach Art. 14 ODR-Verordnung:**  
Die Europäische Kommission stellt eine Plattform zur Online Streitbeilegung zur Verfügung. Diese kann unter folgendem Link erreicht werden: <https://ec.europa.eu/consumers/odr/>. Sofern Verbrauchern der Weg zur Streitbeilegung bei der Schlichtungsstelle Energie e.V. offen steht, haben diese auch die Möglichkeit, diese Plattform zur Beilegung von Streitigkeiten zu nutzen.

**24.4. <https://www.medl.de/>** informiert über Maßnahmen zur **Energieeffizienzsteigerung** und stellt Vergleichswerte zum Energieverbrauch, Kontaktadressen u.v.m. zur Verfügung. Weitere Informationen sind auch unter <https://www.dena.de/themen-projekte/energieeffizienz/> zu finden. Anbieter von wirksamen Maßnahmen zur Energieeffizienzverbesserung und Energieeinsparung sind einer Aufstellung der Bundesstelle für Energieeffizienz (BfEE) unter <https://www.bfee-online.de/> zu entnehmen. Dort ist auch die medl GmbH gelistet.

### 25. Anbieterkennzeichnung

medl GmbH	Sitz der Gesellschaft:
Burgstraße 1	Mülheim an der Ruhr
45476 Mülheim an der Ruhr	Geschäftsführung:
Telefon: 0208 4501 0	Dr. Hendrik Dönnebrink
Fax: 0208 4501 111	Dr. Franz-Josef Schulte
E-Mail: <a href="mailto:service@medl.de">service@medl.de</a>	Handelsregister:
Internet: <a href="https://www.medl.de">https://www.medl.de</a>	AG Duisburg HRB 15146
	St.-Nr.: 120/5750/0043